

# Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

## Satzung

### zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.1989 i.v.m. den Änderungssatzungen vom 11.12.1997, 19.12.2001 und 11.07.2013

Aufgrund des § 5 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die  
Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Sasbach-Endingen am  
15.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 18 erhält die folgende neue Fassung:

#### § 18 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für  
die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Das  
Rechnungswesen wird nach den Vorschriften der EigBVO-HGB geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

#### § 2

§ 22 erhält folgenden neue Fassung:

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den  
Verbandsgemeinden durch Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung  
nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

(3) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der  
öffentlichen Bekanntmachung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde ausgelegt.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, 15.06.2023

gez. Bürgermeister Jürgen Scheiding, Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.